



Treffen der eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus der Zentralschweiz mit Regierungsvertretenden vom Mittwoch, 2. Februar 2022

Update zum Thema

Botschaft «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung der Aufsicht in der 2. Säule» (Geschäftsnummer 19.080) - Update

1. Vorlage

Bereits an früheren Parlamentariertreffen der ZRK wurde über diese Vorlage informiert. Vgl. Unterlagen:

- Positionspapier 2016 (http://www.zrk.ch/fileadmin/dateien/dokumente/parl-treffen_2017/Positionspapier_Oberaufsicht_BVG_def_ct.pdf)
- Positionspapier 2020 und PPT-Präsentation 2020 (http://www.zrk.ch/Projekte-Detail.51.0.html?&tx_ttnews%5Btt_news%5D=399&cHash=f6b8636aa7ee1e3cc260d0daf12f66a4)

Von Interesse ist nach wie vor folgende Ergänzung, die der Bundesrat in der Botschaft vorgeschlagen hat:

Art. 61 Abs. 3 BVG «Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegt in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen.»

soll mit einem dritten Satz ergänzt werden:

«... Ihre Mitglieder dürfen weder der Kantonsregierung angehören noch eine Funktion in der öffentlichen Verwaltung ausüben.»

2. Aktueller Stand

- Der Ständerat (Erstrat) hat am 14. Juni 2021 mit absolutem Mehr die Ergänzung von Art. 61 Abs. 3 BVG abgelehnt (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=53330>).
- Die Vorlage wird in der Frühlingssession 2022 im Nationalrat beraten (vgl. Fahne Frühjahrs-session 2022 Nationalrat, S. 57; <https://www.parlament.ch/centers/e-parl/curia/2019/20190080/N2%20D.pdf>).
 - Die SGK-N lehnt die Ergänzung in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form ab und schlägt vor, dass **Mitglieder der kantonalen Departemente, die mit Fragen der 2. Säule betraut sind, nicht Einsitz in die regionalen Aufsichtsbehörden nehmen dürfen** (Sitzung vom 19. November 2021, Stimmverhältnis: 14:11; <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sgk-n-2021-11-19.aspx>).
 - Es gibt zwei Minderheitsanträge aus der SGK-N
 - Minderheit I (Sauter, Dobler, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Mettler, Moret Isabelle, Nantermod, Wasserfallen Flavia, Wyss):
Absatz 3 gemäss Bundesrat
 - Minderheit II (Weichelt, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Molina, Prelicz-Huber, Rysler, Wasserfallen Flavia, Wyss)
Zusätzliche Ergänzung zu Absatz 3: « ... Sie dürfen auch keine Branchenvertreterinnen und Branchenvertreter sein.»

3. Stellungnahme der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

- Die Organisation der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden ist Sache der Kantone. Es gibt keinen Grund, in die Organisationshoheit der Kantone einzugreifen. Zur Begründung verweisen wir auf die Positionspapiere von 2020 und 2016. Deshalb wäre es am besten und einfachsten, jegliche Ergänzung von Art. 61 Abs. 3 BVG wegzulassen.
- Der Antrag der Minderheit I - und damit der Vorschlag des Bundesrates - ist abzulehnen. Er ist konterproduktiv. Siehe dazu das Positionspapier der Zentralschweizer Regierungen vom Januar 2020.
- Mit dem «Kompromissvorschlag» der SGK-N und dem Antrag der Minderheit II könnten wir leben. Es sind Governance-Regelungen und entsprechen der aktuellen Situation.
- Wichtig ist, dass es bei diesen allfälligen Ausschlüssen bleibt. Weitere im Artikel nicht erwähnte Personen, Magistratspersonen oder Berufsgruppen sollen nicht ausgeschlossen werden (qualifiziertes Schweigen und keine Gesetzeslücke). Eine entsprechende Wortmeldung wäre für zukünftige Interpretationen hilfreich.

31. Januar 2022